

## **Verwaltungsvereinbarung**

zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)  
vertreten durch

und

der Bundesagentur für Arbeit (BA)  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch den Geschäftsführer Finanzen

über die Durchführung und Abrechnung von unterstützenden Verwaltungsdienstleistungen

### **Präambel**

Deutschland ist Zielland einer großen Anzahl von Flüchtlingen geworden, die in unserem Land Sicherheit vor Krieg, Verfolgung und Not suchen. Bund, Länder und Kommunen stehen in einer Verantwortungsgemeinschaft und müssen mit einer besonderen nationalen Gemeinschaftsaktion die Voraussetzungen für die Aufnahme schutzbedürftiger Menschen schaffen. Die Vorbereitung erstreckt sich auf finanzielle, personelle, organisatorische und gesetzliche Maßnahmen

Die Herausforderung einer zügigen Erfassung und Bearbeitung der Asylanliegen, die Einbeziehung in Sprachkurse und Integration in Ausbildung und Arbeit sowie in die Gesellschaft kann nur in guter Kooperation von Einrichtungen und Behörden gelingen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Bundesagentur für Arbeit verabreden daher eine intensive Zusammenarbeit. Diese erstreckt sich über alle Bereiche des Verwaltungshandels und umschließt u. a. die Rekrutierung, Bereitstellung und Qualifizierung von Personal, die Bereitstellung von IT-Ausstattung und Liegenschaften.

Die nachstehende Verwaltungsvereinbarung regelt die Grundlagen für den Umfang, die Inhalte und die Abrechnung der von der BA geleisteten und vom BAMF abgerufenen Verwaltungsdienstleistungen.

Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben die unmittelbaren Leistungen für Kunden, die sich u. a. aus den Sozialgesetzbüchern ergeben.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die BA bietet im Zusammenhang mit der Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem BAMF diesem insbesondere folgende Verwaltungsdienstleistungen an:

- a) personelle und beraterische Unterstützung zur Deckung eines vorübergehenden Personalmehrbedarfs (Rekrutierung)
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, einschl. Führungskräften, für den vorübergehenden Einsatz zur Bewältigung des Arbeitsanfalls (Abordnungen)
- c) Qualifizierung (Schulungsangebote/ Trainer, Schulungsunterlagen, Tagungsräume und internatsmäßige Unterbringung in Bildungs- und Tagungsstätten)

- d) IT- und Sachausstattungen, inkl. zusätzlicher Räumlichkeiten sowie dezentrale Services
- e) Unterstützungsleistungen bei der Entwicklung eines management- und steuerungstauglichen Berichtswesens/ Cockpits.
- f) Abrufe aus Rahmenverträgen der BA nach Einzelabstimmung mit der BA

## **§ 2 Grundsätzliches zur Dienstleistungserbringung**

- (1) Der Dienstleistungsumfang richtet sich am Bedarf aus.
- (2) Der Umfang der unter § 1 aufgeführten Verwaltungsdienstleistungen wird im Rahmen der als Anlagen zu dieser Vereinbarung angefügten Einzelvereinbarungen näher präzisiert bzw. in Produkteinzelkostenblättern spezifiziert
- (3) Grundlage der finanziellen Abrechnung ist das mit dem BMAS abgestimmte Service Portfolio der BA in der aktuellen Fassung. Andere Leistungen werden auf Basis der Kosten der BA kalkuliert und abgerechnet.
- (4) Der Umfang der Dienstleistungen kann auf der Grundlage von Einzelvereinbarungen erweitert werden. Sie werden dann Bestandteil dieser Gesamtvereinbarung.

## **§ 3 Personalrekrutierung**

- (1) Die BA unterstützt die Personalrekrutierung (Durchführung der Auswahlgespräche durch Personalberater, administrative Tätigkeiten durch Personalservice, Koordinationsaufgaben).
- (2) Die Kostenerstattung umfasst die Personalkosten für die Personalberater und Assistenz im Personalservice sowie für die Reisetätigkeit zu Auswahlgesprächen.
- (3) Im Übrigen gelten die Abrechnungssätze nach § 2 (3) der Vereinbarung

## **§ 4 Bereitstellung von Personal**

- (1) Zur Deckung eines vorübergehenden Personalbedarfs zur Unterstützung des BAMF wird Personal der BA zum BAMF gem. § 27 BBG abgeordnet bzw. gem. § 4 TV-BA zugewiesen. Umfang und Struktur des Personals wird im Einzelfall abgestimmt.
- (2) Die Personalauswahl erfolgt anhand der vom BAMF erstellten Anforderungsprofile
- (3) Der Einsatz erfolgt im Rahmen der verfügbaren Personalressourcen der BA – ein Anspruch des BAMF auf Abordnung bzw. Zuweisung bestimmter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und/oder ein Anspruch auf Abordnung bzw. Zuweisung einer bestimmten Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besteht nicht.
- (4) Näheres zur Durchführung wird in der Zusatzvereinbarung „Abordnung und Zuweisung von Personal der BA zum BAMF“ zu dieser Vereinbarung geregelt

- (5) Sollten durch die Abordnung weitere Kosten anfallen (z.B. Trennungsgeld), werden diese durch die aufnehmende Dienststelle (BAMF) unmittelbar mit den abgeordneten Mitarbeitern abgerechnet

#### **§ 5 IT-Ausstattung/ -Arbeitsplätze**

- (1) Zur Unterstützung der Arbeitserledigung im Zusammenhang mit der aktuellen Mehrbelastung des BAMF stellt die BA die in der Anlage zu dieser Vereinbarung umschriebenen IT-Hardwareausstattungen zur Verfügung
- (2) Ein Anspruch auf die Bereitstellung von IT-Hardware darüber hinaus besteht nicht. In Anlage 3 bzw. im ServicePortfolio der BA nach § 2 (3) der Vereinbarung sind die jeweils abzurechnenden Nutzungsentgelte ausgewiesen

#### **§ 6 Sachausstattung**

Die BA stellt dem BAMF Güter und Dienstleistungen aus BA-eigenen Verträgen zur Verfügung, soweit diese Leistungen nicht aus bestehenden Verträgen des BAMF abgerufen werden können.

Soweit weitere Güter und Dienstleistungen erforderlich sind, können diese durch den Einkauf der BA beschafft werden

#### **§ 7 Qualifizierung und Schulungseinrichtungen und andere Liegenschaften der BA**

- (1) Die BA stellt dem BAMF Qualifizierungsangebote (umfasst Konzeption, Training und Schulungsmaterial) sowie Bildungs- und Tagungsstätten zur Verfügung. Die jeweils anfallenden Einzelkosten sind der Anlage dieser Vereinbarung bzw. dem ServicePortfolio der BA zu entnehmen
- (2) Die BA stellt dem BAMF in ihren Liegenschaften bei Bedarf Räume zur Verfügung. Die jeweils anfallenden Miet- und Nebenkosten werden pauschaliert abgerechnet

#### **§ 8 Erstattung von Personalkosten**

- (1) Das BAMF erstattet der BA die während der Abordnung oder Zuweisung entstandenen Personalkosten. Für Beamtinnen und Beamte wird vom BAMF zusätzlich ein Versorgungszuschlag i.H.v. 35% der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und eine monatliche Pauschale für Beihilfeleistungen i.H.v. 160,- EUR an die BA gezahlt.
- (2) Die Erstattung der Personalkosten erfolgt monatlich nachträglich.
- (3) Die Rechnungsstellung und Abrechnung der Kosten erfolgt durch die Verwaltungskostenabrechnungstelle des BA-Service-Hauses.

#### **§ 9 Erstattung der übrigen Kosten**

- (1) Das BAMF erstattet der BA die aus dem Abruf bzw. der Beschaffung von Serviceleistungen, IT- und Infrastrukturellen Gütern und Dienstleistungen und der Nutzung von Räumlichkeiten entstehenden Kosten nach den vorstehenden Regelungen

- (2) Die Rechnungsstellung und Abrechnung der Kosten erfolgt i d.R. durch die Verwaltungskostenabrechnungstelle des BA-Service-Hauses. Soweit diesbezüglich abweichende Vereinbarungen getroffen werden, ist dies in den Anlagen schriftlich niederzulegen

### **§ 10 Vereinbarungsdauer**

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt zunächst bis 31.12.2016. Die Verlängerung bedarf der Schriftform. Zuvor erbrachte Dienstleistungen werden auf der Grundlage dieser Vereinbarung nachweisbar abgerechnet.

### **§ 11 Datenschutz**

Die Vertragspartner verpflichten sich zum vertrauensvollen Umgang mit Personen- und Kundendaten und halten gesetzliche Regelungen zum Datenschutz und zur Geheimhaltung ein.

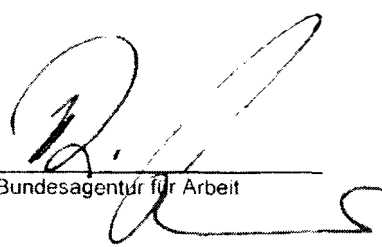
### **§ 11 Schriftform und Schlussbestimmungen**

Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen und Aufhebungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiter gültig ist. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Die Regelungen über die ergänzende Vertragsauslegung bleiben unberührt.

Nürnberg, 1. Oktober 2015

\_\_\_\_\_  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Nürnberg, 7. Oktober 2015

  
\_\_\_\_\_  
Bundesagentur für Arbeit